

Bundesministerium für Land-, Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I - Umwelt und Klimaschutz
zH Herrn Sektionschef DI Günter Liebel
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/016/VG/DK	3451	11.9.2015
	MMag. Verena Gartner		

Vorschlag für eine Reform der ETS-Richtlinie - STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Liebel,

am 15. Juli 2015 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgelegt. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt dazu Stellung.

I. ALLGEMEINES

Der von der EU-Kommission präsentierte Vorschlag einer neuen EU-Emissionshandelsrichtlinie (ETS) geht aus Sicht der WKÖ in die völlig falsche Richtung. Statt der europäischen Industrie Planungssicherheit und Schutz vor Abwanderung zu gewähren, wird deren Wettbewerbsfähigkeit unterminiert. Angesichts der intensiven Diskussionen über verschiedenste Reform-Modelle in den letzten Monaten ist dieser Vorschlag eine große Enttäuschung.

Der aktuelle Reformvorschlag sollte unserer Auffassung nach die effizientesten Unternehmen in ihren Bemühungen hin zu einer „low-carbon-economy“ unterstützen. Stattdessen schlägt nun die Kommission vor, die Gratiszuteilungen an energieintensive Industriezweige sogar noch weiter zu dezimieren.

Der Schutz der Industrie vor Carbon Leakage, also der Abwanderung aus Europa auf Grund von einseitigen CO₂-Kosten, muss aus Sicht der WKÖ bis zu einem internationalen klimapolitischen Gleichziehen ohne Wenn und Aber sichergestellt werden. Klarerweise muss der Carbon Leakage Schutz solange bestehen bleiben, bis international gleichwertige Verpflichtungen bzw. ein vergleichbares Carbon Pricing für die Industrien implementiert wurden. Die WKÖ spricht sich vehement gegen weitere klimapolitische Alleingänge der EU aus, die die europäische Wirtschaft einseitig mit Kosten belasten und eine Abwanderung CO₂-intensiver Produktion aus Europa forcieren, was global gesehen eine deutlich höhere Belastung für die Umwelt und das Klima zur Folge hätte. Deshalb wird gefordert, dass die effizientesten energieintensiven Betriebe tatsächlich 100 Prozent ihres jeweils aktuellen Bedarfs an CO₂-Zertifikaten gratis erhalten. Dies ist im Rechtsakt festzuschreiben.

Demgegenüber schlägt die EU-Kommission vor, dass die Gratiszuteilungen Jahr für Jahr immer weniger werden, sodass der Zukaufbedarf und die damit verbundenen Kosten von 2021 bis 2030 in die Höhe schnellen. Diese Zusatzkosten können die europäischen Standorte nicht verkraften, solange außerhalb Europas gar keine oder nur geringe Kosten anfallen. Für die derzeit schon überaus angespannte Beschäftigungssituation in Österreich und Europa ist es fatal, wenn wegen mangelnder Zukunftsperspektiven Investitionen ausbleiben und Produktionen sukzessive in andere Wirtschaftsräume verlagert werden. Schon in den letzten Jahren litt Europa unter einer gravierenden Wachstums- und Investitionsschwäche. Um das Verhältnis zwischen Industriewachstum und Reduktion der Treibhausgase in eine bessere Balance zu bringen, wird ein, den Reduktionszielen gleichwertiges Re-Industrialisierungsziel von 20%, gefordert.

Im Oktober 2014 kam es beim Europäischen Rat zu grundlegenden Entscheidungen zur künftigen Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union. Die Staats- und Regierungschefs haben beschlossen, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% gegenüber dem Basisjahr 1990 reduziert werden sollen. Dies soll mit einem Minderungsziel von 43% für den Emissionshandels-Sektor von 2005 bis 2030 einhergehen. Der jährliche lineare Reduktionsfaktor im Emissionshandelssystem (ETS) soll dazu auf 2,2% ab 2021 erhöht werden (derzeit 1,74 %).

Die EU-Kommission hat den konkreten Beschlüssen des Europäischen Rates unserer Einschätzung nach nur teilweise Folge geleistet. Der Europäische Rat hat bei seinen Schlussfolgerungen im Oktober 2014 einen ambitionierten und ausgewogenen Kurs festgelegt, der auch den Bedenken um die Erhaltung Europas als Industriestandort Rechnung trägt. Die Staats- und Regierungschefs waren sich dessen bewusst, dass die Industrie nicht über Gebühr belastet werden darf und das Ziel nur gemeinsam durch leistbare Investitionen erfüllt werden kann, weil ansonsten nur die Verlagerungsoption übrig bleibt. Es wurde die Fortführung des Carbon Leakage Schutzes beschlossen und dies kann nur bedeuten, dass den erhöhten Risiken durch einen verbesserten Schutz Rechnung getragen wird. Auf Basis fortschrittlicher, aber realistischer Benchmarks ist Branchen, Subsektoren oder Unternehmen für die Dauer eines Investitionszyklus Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Carbon Leakage Status darf in diesem Zeitraum somit nicht zur Disposition stehen. Carbon Leakage Betriebe müssen die Sicherheit haben, dass sie für ihre CO₂-effizient produzierenden Anlagen 100% ihres Bedarfs Gratiszertifikate (einschließlich Prozessemissionen), ohne nachträgliche Abschläge, wie immer sie bezeichnet werden, erhalten. Es dürfen keine unangemessenen CO₂-Kosten entstehen. Die Zertifikatsverteilung muss rasch an aktuelle Produktionsdaten angepasst werden sowie sich die kostenlose Zuteilung der Emissionszertifikate nach der aktuellen Produktionshöhe oder Aktivitätsrate zu richten hat, weil sonst Wachstum durch Zusatzkosten bestraft wird und wachsende Betriebe zur Quersubvention ihrer Konkurrenten gezwungen werden.

Andernfalls besteht die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund des Ungleichgewichts in der internationalen Klimapolitik. Die Wirtschaft läuft Gefahr, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Es braucht somit einerseits ein ambitioniertes, rechtsverbindliches Weltklimaschutzabkommen und andererseits eine Präzisierung, wie die europäische Industrie vor Carbon Leakage zu schützen ist. Diesem Anspruch hat die Europäische Kommission leider nicht Folge geleistet, weshalb wir eine deutliche Kurskorrektur im Gesetzgebungsverfahren fordern. Es reicht nicht aus, dass es eine Carbon-Leakage-Regel gibt. Auf den Inhalt kommt es an, und dieser ist eine herbe Enttäuschung.

Das Bekenntnis Österreichs und der EU zu einer Vorreiterrolle hinsichtlich der Effizienzsteigerung und des Emissionsrückgangs bei Anlagen muss immer auch internationale Entwicklungen berücksichtigen. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und des Standorts ist dabei wesentlich.

Bei der dringend notwendigen grundlegenden Überarbeitung der Kommissionsvorlage hofft die WKÖ auf die Unterstützung der österreichischen Bundesregierung. Österreich ist eines der Länder, das von den negativen Auswirkungen solcher Vorschläge am stärksten betroffen ist, denn die so genannten „low-hanging-fruits“ sind in Österreich bereits geerntet. Die Wirtschaft erwartet, dass Österreich im Rat eine aktive Rolle einnimmt und die Reform des Emissionshandels gemeinsam mit ebenso betroffenen Ländern und EU-Abgeordneten im Sinne von Wachstum und Beschäftigung ausrichtet.

II. ZU DEN EINZELNEN MASSNAHMEN

„Industrie Cap“ & CSCF - Aufteilung zwischen Versteigerung und Gratiszuteilung

Die EU-Kommission hat in Artikel 10a(5) des Richtlinienvorschlages festgelegt, dass der Anteil an zu versteigernden Zertifikate mit 57% fixiert werden sollte. Ergo bleibt den von Carbon Leakage bedrohten Industriesektoren nur 43% der Zertifikate für die Gratiszuteilung. Damit ist die Gesamtsumme an Gratiszuteilungen gekappt, es besteht also ein sogenanntes „Industrie Cap“, welches unabhängig von Wirtschaftsrealitäten um jährlich 2,2% schrumpft (linearer Reduktionsfaktor). Dabei ist zu beachten, dass die im Entwurf angeführte Menge von 43% für die Gratiszuteilung zu hinterfragen ist, da von den 100% nicht nur die 57% für das Versteigerungsvolumen sondern noch weitere Mengen abgezogen werden müssten (u.a. Innovationsfonds). Für die Zuteilung stehen letztendlich weniger als 43% zur Verfügung.

Es ist demnach klar, dass die gesamt verfügbare Menge an Gratiszertifikaten weiterhin deutlich unter jene Menge fallen wird, die den Industrieanlagen auf Basis des Benchmarks und der Produktionsmenge zusteht. Somit bleibt der sektorübergreifende Korrekturfaktor (cross-sectoral correction factor - CSCF) erhalten und auch die CO₂-effizientesten Anlagen der exponiertesten Sektoren werden eine signifikante Menge an Zertifikaten zukaufen müssen.

Aus Sicht der WKÖ widerspricht diese Bestimmung den Grundprinzipien der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014, wonach zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit „den effizientesten Anlagen in diesen Sektoren keine unangemessenen CO₂-Kosten entstehen“ sollten, „die zu Verlagerungen von CO₂-Emissionen führen würden“.

Die WKÖ fordert, dass den Ratsschlussfolgerungen entsprochen wird und spricht sich klar dafür aus, dass Carbon Leakage Betriebe, die CO₂-effizient produzieren („Benchmark“), für 100% ihres Bedarfs Gratiszertifikate (einschließlich Prozessemissionen), ohne nachträgliche Abschläge, erhalten. Der sektorübergreifende Reduktionsfaktor (CSCF) muss abgeschafft werden, da die Best-Performer dadurch bestraft werden. Durch den CSCF wird der Benchmark de facto nochmals verschärft und ist aufgrund der wirtschaftlichen, technischen und thermo-dynamischen Grenzen nicht mehr erreichbar. Diese Standortsicherung für effiziente, energieintensive Unternehmen würde dazu beitragen, dass diese Unternehmen wieder in Europa verstärkt investieren.

Wir erwarten uns von der österreichischen Bundesregierung und den europäischen Gesetzgebern, dieses starre Verhältnis zwischen Auktionierung und Gratiszuteilung aufzulösen. Nur so kann garantiert werden, dass für die effizientesten Anlagen keine „unangemessenen“ CO₂-Kosten entstehen. Ansonsten ist insbesondere bei höheren CO₂-Preisen eine nicht verkraftbare Kostenlawine auch für jene Unternehmen unausweichlich, die bereits hohe Klimaschutzinvestitionen getätigt haben und am Stand der Technik produzieren. In dem Fall wird die Abwanderungsoption für Industriebetriebe stets attraktiver. Gravierende, unausweichliche Folgen für Wachstum, Beschäftigung und Klimaschutz wären aber die Option, am Standort in Technologien zu investieren.

Benchmarks und der neue „Benchmarkfaktor“

Bezüglich der zukünftigen Benchmarks hat die Kommission eine radikale Neuerung beschlossen. Die Benchmarks werden alle fünf Jahre erneuert, allerdings nicht auf Basis von technischen Entwicklungen oder aktuellen Daten. Stattdessen soll der Benchmark willkürlich um 1% jährlich reduziert werden, und zwar von 2008 bis zur Mitte der relevanten Periode der Gratiszuteilung. Somit werden die Benchmarks wohl für die Periode 2021-2025 um 15% reduziert, für die Periode 2026-2030 gar um 20%. Alle Anlagen, unabhängig von ihrem Benchmark, werden um 15% und dann um 20% weniger Zertifikate erhalten.

Das heißt, dass die EU-Kommission neben dem linearen Reduktionsfaktor und dem CSCF einen dritten Kürzungsfaktor, den „Benchmark Faktor“, erschaffen hat. Da diese strengen Benchmarks zur Folge haben werden, dass die Zuteilung auf Basis der Benchmarks weniger Zertifikate beanspruchen wird, kann angenommen werden, dass der CSCF erst etwas später angewendet werden muss. Somit ist der Benchmark-Faktor quasi ein CSCF unter neuem Namen - und nicht einmal stattdessen, denn dieser bleibt erhalten.

Die WKÖ hat klar gefordert, dass Benchmarks technisch und wirtschaftlich realistisch sein müssen und nicht auf Willkür beruhen.

Unser Vorschlag ist, aus den durchschnittlichen Emissionen der 10% - 15% (bei gleichzeitigem Ausschluss der statistischen Ausreißer zwischen 0% und 5%) emissionsärmsten Anlagen (Best-Performer), den jeweiligen Benchmark zu ermitteln. Zudem soll es nur ein Update der Benchmarks bzw. Fall-Back-Regeln zu Beginn jeder Handelsperiode geben, um Planungssicherheit und verringerten administrativen Aufwand sicherzustellen - und nicht alle fünf Jahre wie von der EU-Kommission vorgeschlagen.

Das Update soll aus Sicht der WKÖ auf Datenerhebungen in den Unternehmen bzw. europäischen Sektorvertretungen beruhen. Wenn in einem Sektor keine relevanten technologischen Änderungen erfolgt sind, soll dieser Sektor einen vereinfachten Ansatz zur Datensammlung beantragen können. Die Benchmarks müssen repräsentativ für die Sektoren sein und auf etablierten, am europäischen Markt verfügbaren Technologien beruhen. Dies müsste im Gesetzgebungsverfahren realisiert werden, da die EU-Kommission einen völlig anderen Ansatz gewählt hat.

Im Zusammenhang mit den Benchmark Updates sind wir doch überrascht, dass der Vorschlag der Kommission keine „Fallback“- Optionen für Prozesse, die nicht durch einen Produkt Benchmark abgedeckt sind, vorsieht (Treibstoff-Benchmark, Wärme-Benchmark oder Prozessemissionen). Für Sektoren mit einer großen Produktbandbreite, KMUs und Kleinemittenten sollten „Fall Back“ - Benchmarks weiterhin für die vierte Handelsperiode möglich sein.

Dynamische Gestaltung der Gratiszuteilung

Die WKÖ spricht sich klar für eine sogenannte „Dynamisierung“ der Zuteilung aus. Konkret wird gefordert, dass sich die kostenlose Zuteilung der Emissionszertifikate nach der aktuellen Produktionshöhe oder Aktivitätsrate richten soll. Dabei wäre eine Allokation mit einer Vorauszuteilung für ein Jahr (die Basis muss zeitnah und rechtlich gedeckt sein) zu überlegen. Als Referenzjahr könnte man zum Beispiel n-2 rollierend heranziehen. Die erforderlichen Produktionsdaten sind zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbar und wurden auch durch Verifizierer überprüft.

Für die Berechnung wird der oben genannte Emissionsbenchmark herangezogen. Für Anlagen die einem Fall-Back-Ansatz unterliegen, sollten sich erzielte Emissionsreduktionen durch Effizienzmaßnahmen nicht negativ auswirken. So erhält man ein flexibles Output-basiertes realitätsnahes Zuteilungsinstrument, das industrielles Wachstum ermöglicht und den Fokus des ETS auf tatsächliche Effizienzsteigerungen richtet. Diskussionen über Anpas-

sungen an unvorhergesehene Entwicklungen, wie sie etwa beim Back-Loading stattfanden, können vermieden werden. Die von den Unternehmen gesparten Emissionszertifikate müssen gültig bleiben.

Der klare Wunsch, die Gratiszuteilung auf Basis aktuellerer Produktionsdaten vorzunehmen, wird von allen energieintensiven Branchen in ganz Europa geteilt, da das System dadurch deutlich fairer und realitätsnäher ausgerichtet wäre. Der Europäische Rat hat diesem Anliegen teilweise Rechnung getragen und festgelegt, dass künftige Zuteilungen „stärker an das sich ändernde Produktionsniveau in verschiedenen Sektoren angepasst werden“ sollen.

Die Europäische Kommission will hingegen die aktuelle Methode der ex-ante Zuteilung im Großen und Ganzen beibehalten. Als einziges minimales Zugeständnis hat sie vorgeschlagen, statt einer historischen Referenzperiode nun - analog zu den Benchmarks - die Periode 2021-2030 zweizuteilen.

Die WKÖ fordert hier eine klare Kurskorrektur im Gesetzgebungsprozess. Das derzeitige ex-ante Zuteilungssystem ist eindeutig nicht zielführend und soll einer Dynamisierung, wie in den Absätzen oben beschrieben, weichen. Nur so kann garantiert werden, dass Wachstum belohnt statt bestraft wird und so ein Investitionsanreiz geschaffen wird. Angesichts stagnierender Industrieinvestitionen ist es dringend notwendig, ein faireres, wachstumsfreundliches System der Zuteilung einzuführen.

Kriterien für die Carbon Leakage Liste

Der Kommissionsvorschlag sieht eine komplette Veränderung der Kriterien für die Carbon Leakage Liste vor. Anhand einer Formel mit den Parametern Handelsintensität und Treibhausgasintensität, wird ein Koeffizient ermittelt, der die Aufnahme auf die Carbon Leakage Liste bestimmt. Wenn die Kriterien erfüllt sind, sollen laut Vorschlag bis zu 100% Gratiszuteilung möglich sein. Tatsächlich ist dies auf Grund der oben erwähnten Faktoren (jährlich sinkender Benchmark und CSCF) jedoch im Vorhinein völlig ausgeschlossen.

Vor allem für die energieintensive Industrie in Österreich ist ein nach klaren Kriterien festgelegter Carbon Leakage Schutz mit 100% Gratiszuteilung essentiell. Die Österreichische Industrie muss sich nicht nur im internationalen Wettbewerb behaupten, sondern ist auf Grund der geografischen Lage auch einer zunehmenden innereuropäischen Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt. Gerade aus standortpolitischer Sicht muss für Österreich ein 100%iger Carbon Leakage Schutz für die energieintensive Industrie und ein verbleib aller energieintensiven Sektoren auf der Carbon Leakage Liste oberste Priorität haben. Während dies unseren ersten Analysen zufolge Großteils der Fall sein könnte, muss erst genau geprüft werden, welche Sektoren nun genau von der Liste fallen würden. Ohne eine solche Klarstellung, wer auf bzw. nicht mehr auf der Liste sein wird, können auch die Kriterien und Schwellen nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb fordert die WKÖ die Kommission auf, umgehend und genau zu sagen, welche Sektoren ihren Erhebungen zufolge auf der Liste wären und welche nicht.

Die Carbon Leakage Liste soll aus unserer Sicht nur einmal zu Beginn der Handelsperiode für die gesamte Periode festgelegt werden, um den betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu gewähren. Große Investitionen - insbesondere in neue, effiziente und sauberere Technologien - können Unternehmen auf Jahre und Jahrzehnte belasten. Dafür ist Konstanz und Stabilität bei den Rahmenbedingungen notwendig. Unserer Interpretation zufolge sollten sich die Spielregeln zur Carbon Leakage Liste auf die gesamte Handelsperiode beziehen. Allerdings muss in einer so wichtigen Frage Klarheit bestehen und somit fordern wir in diesem Zusammenhang Klarstellung. Wir erwarten uns Nachbesserungen, um den Rahmen klar festzulegen und einer rückläufigen Investitionsentwicklung entgegenzutreten.

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, dass Sektoren, die die notwendige Schwelle zur Aufnahme auf die Carbon Leakage Liste knapp verpassen, bis zu einer gewissen Grenze eine qualitative Bewertung beantragen können. Auf Grund der Schwellwerte kommt dies nur für eine sehr geringe Anzahl an Sektoren in Frage. Wir fordern eine Streichung dieses Wertes, um jedem Sektor die Möglichkeit einer qualitativen Bewertung zu ermöglichen.

Eine Aufnahme in die Sektoren und Sub - Sektoren mit Carbon Leakage Risiko auf Basis einer qualitativen Bewertung, muss unabhängig vom Ergebnis eines quantitativen Assessments, möglich sein. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die qualitative Bewertung erlauben soll, auf spezifische Sektorcharakteristika einzugehen, die von den quantitativen Kriterien ungenügend berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen obliegt die Entscheidung, ob eine qualitative Bewertung durchgeführt wird, ohnehin der Europäischen Kommission.

Ebenso sollte auch weiterhin die jährliche Möglichkeit einer "Wieder"- Aufnahme in die Carbon Leakage Liste in der Richtlinie beibehalten werden, was vor allem für „Grenz - Sektoren“ von großer Bedeutung wäre.

Kompensation indirekter Kosten

Derzeit gibt es nur in einigen Mitgliedsstaaten Mechanismen zur Kompensation von mit ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden. Dies führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen außerhalb aber auch innerhalb der EU. Daher sollten diese Mechanismen harmonisiert und in allen Mitgliedsstaaten für Carbon Leakage gefährdete Sektoren im selben Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, aus der derzeitigen „Kann-Bestimmung“, wonach Mitgliedstaaten frei wählen dürfen, ob sie indirekte Kosten kompensieren oder nicht, eine „Soll-Bestimmung“ zu machen. Dies würde aber nichts am freiwilligen Ansatz ändern und die Ungleichbehandlung der Industrieunternehmen innerhalb des EU-Binnenmarkts bliebe aufrecht. Es muss also ein klar geregelter und für alle Mitgliedstaaten verbindlicher Ansatz gewählt werden, der für Wettbewerbsgleichheit innerhalb der EU sorgt. Die vorgeschlagene Regelung ist nämlich rein kosmetisch und somit kein Schritt in Richtung Level Playing Field.

Darüber hinaus spricht die EU-Kommission von signifikanten indirekten Kosten, die zumindest teilweise kompensiert werden sollen. Neben dem bereits kritisierten Begriff „sollen“, ist der Begriff „signifikant“ viel zu vage und „teilweise“ nicht ausreichend, um die Gefahr von Carbon Leakage durch indirekte CO₂-Kosten einzudämmen. Wir fordern stattdessen die volle Kompensation aller indirekten CO₂-Kosten in allen Mitgliedstaaten. Der harmonisierte Mechanismus darf allerdings nicht zu Belastungen der Energieversorgungsunternehmen und zu keinen Verwerfungen innerhalb der Energiewirtschaft führen.

Hinsichtlich der Kriterien sollte die Zulässigkeit der Kompensation für indirekte Kosten auf die Gesamtstromintensität - wie im Umwelt- und Energiebeihilfe Leitfaden (EEAG) - bezogen sein, um die Liste auf alle Sektoren und Installationen auszuweiten, die gegenüber Strompreissteigerungen exponiert sind.

Kleinanlagen

Die Opt-Out Klausel für Kleinanlagen wurde im Vorschlag der Kommission beibehalten. Diese Möglichkeit sollte für Anlagen bis zu 50,000 Tonnen jährlicher Emissionen erweitert werden. Bei 84% der ETS-Anlagen handelt es sich um Kleinanlagen, die jedoch nur 5% der ETS Emissionen verursachen. Die Erweiterung der Opt-Out Klausel würde daher den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, ohne die Umweltziele zu unterminieren.

Die neue Neuanlagenreserve

In der Neuanlagenreserve (New Entrants Reserve - NER) sollen ab 2021 nicht zugeteilte Zertifikate aus der aktuellen und aus der neuen Handelsperiode, sowie 250 Millionen Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve, fließen. Diese werden nicht nur für neue ETS-Anlagen, sondern auch für signifikante Produktionszuwächse bei Industrieanlagen bereitgestellt. Dies ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich zu begrüßen. Es besteht damit die Möglichkeit, die Flexibilität der Gratiszuteilung zu erhöhen und den Betrieben eine signifikante Anzahl an Zertifikaten für Wachstumskompensation zur Verfügung zu stellen. Es muss allerdings noch sichergestellt werden, dass Ausschüttungen auch bei geringeren Produktionszuwächsen - nicht nur bei signifikanten, also mehr als 50% - möglich sind.

Bezüglich der New Entrants Reserve 400 (NER 400, ersetzt die NER 300) innerhalb der Neuanlagenreserve wurde den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates entsprochen. Somit wird dieser Fördertopf zukünftig industrielle Innovation und Projekte im Bereich der Low Carbon Technologien unterstützen. Dies wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt, genauso wie die Tatsache, dass auch kleinere Projekte in allen Mitgliedstaaten gefördert werden sollen. Die Auswahlkriterien für NER 400 sollten jedoch klarer festgelegt werden und u.a. auch Forschung und Entwicklung im industriellen Bereich „förderfähig sein. Zudem werden 50 Millionen Zertifikate für solche Projekte bereits vor 2021 bereitgestellt. Obwohl diese Summe unserer Auffassung nach deutlich höher ausfallen sollte, ist dies doch ein gewisser Lichtblick des Kommissionsvorschlags. Allerdings ist noch klar zu stellen, dass

- auch entsprechende Innovationen an bestehenden Anlagen förderfähig sind,
- diese Förderungen zusätzlich zu den Benchmark-basierten Zuteilungen nach Art 10a EU-ETS-Richtlinie gewährt werden,
- bei Vorhandensein zusätzlichen Förderbedarfs dieser entsprechend gedeckt wird, z.B. aus der MSR oder aus Erlösen der Versteigerung von Emissionszertifikaten und
- durch entsprechende Projekte generierte Produktionssteigerungen einer Förderung keinesfalls entgegenstehen.

Zweckbindung nationaler Auktionserlöse für Kohlenstoffarme Produktionstechnologien

Aus Sicht der WKÖ müssen nationale Auktionserlöse für die Entwicklung kohlenstoffarmer und effizienzsteigernder Produktionstechnologien der Unternehmen, die dem ETS unterliegen (Industrie und Energieversorgung), zweckgebunden werden. Eine europäische Harmonisierung ist hier notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dies sollte im Rahmen einer ETS-Reform für alle Mitgliedstaaten im Gesetzgebungsprozess verbindlich beschlossen werden.

Weitere Anmerkungen

Die EU-Kommission muss durch die ETS-Richtlinie verpflichtet werden, zu prüfen, ob weitere Kriterien zum Schutz vor Investment Leakage entwickelt werden sollten. Dies wäre eine bedeutende Maßnahme, um mehr Planungssicherheit für langfristige Investitionen zu gewährleisten und würde gleichzeitig die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Union unterstützen.

Auch werden im Rahmen der REFIT-Initiative der Europäischen Kommission für den ETS eine radikale Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung, eine Transparenz der zugrundeliegenden Prozesse (etwa in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Carbon Leakage Liste) und die Eindämmung der finanziellen Belastungen gefordert.

Schließlich begrüßen wir die Tatsache, dass bei der beabsichtigten ETS-Reform der Verkehr nach wie vor nicht einbezogen wird, dies soll so beibehalten werden, da es für diesen Bereich geeignete Maßnahmen gibt.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des öffentlichen Standpunkts für die Verhandlungen im Rat. Wir ersuchen weiters, die österreichischen Interessen mit Nachdruck zu vertreten und in den bevorstehenden Prozessen eine proaktive Rolle einzunehmen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin